

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Gams erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2), Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 24 der Gemeindeordnung vom 31. März 1992

das nachstehende

Abwasserreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Gams.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Art. 2

Beizug Dritter

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3

Planung

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster mit öffentlichen und privaten Anlagen.

Die Anlagen betreibenden Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Art. 4

Abwasseranlagen

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen für die Behandlung von Abwasser bereitstellen, welches nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Art. 5

Private Abwasseranlagen

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) Kanalisationen für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

Art. 6

Mitbenützung und Übernahme

Der Gemeinderat kann Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung durch Dritte zu gestatten. Die Mitbenützer entschädigen Inhaber privater Abwasseranlagen angemessen. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes. Die von Grundeigentümern verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Art. 7¹

Versickerung

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.

¹ Bei der Handhabung von Art. 7 des Abwasserreglementes sind die Ausnahmen nach Art. 3bis Bst. a bis f GSchVG [sGS 752.2] (Zuständigkeit einer kant. Stelle in den dort aufgeführten Fällen) zwingend zu beachten. Diese gehen der Regelung von Art. 7 des Reglementes vor.

Art. 8

Sickerwasser aus Deponien

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

Art. 9 ²⁾

Landwirtschaftsbetriebe

Der Gemeinderat:

- a) entscheidet über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand;
- b) vollzieht die Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung.

2. Öffentliche Kanalisation

Art. 10

Erstellung durch die Gemeinde

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

Art. 11

Erstellung durch die Grundeigentümer

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung (Vorfinanzierung) richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (Art. 19 Abs. 3 RPG) und des Baugesetzes (Art. 50 Abs. 2 BauG).

Die Beiträge richten sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Art. 12

Anschluss

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

²⁾ Infolge Änderung des übergeordneten Rechts kann Art. 9 des Reglementes nicht genehmigt werden. Er darf nicht angewendet werden und ist mit Beschluss des Gemeinderates vom 31. Januar 2005 in Nachachtung der Genehmigungsverfügung des Kant. Baudepartementes vom 14. Januar 2005 formell aufgehoben worden.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Art. 13

Erstellung und Betrieb

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 14

Unterhalt und Sanierung

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Sanierungen privater Abwasseranlagen, die sich nicht mehr in gutem betriebsbereitem Zustand befinden, haben spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, in welche die Anschlussleitung mündet, zu erfolgen.

Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Liegenschaftsentwässerung der Nachweis für einen guten und betriebsbereiten Zustand zu erbringen oder es ist gleichzeitig ein Sanierungsprojekt einzureichen.

Art. 15

Stand der Technik

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Art. 16

Zuständigkeit

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 17

Bewilligungspflicht

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, die Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Brennstofftanks im Gebäudeinnern;
- d) vorübergehend stationierte Tankanlagen.

Art. 18

Gesuche

Für Gesuche sind die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Art. 19

Abwassertechnische Voraussetzungen

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Art. 20

Verfahrensvorschriften

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

Art. 21

Kontrolle und Abnahme

Der zuständigen Stelle sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Fertigstellung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchstellenden auf eigene Kosten freizulegen. Die zuständige Stelle ist befugt, für besondere Kontrollen oder Abklärungen auf Kosten des Verursachers das Kanalfernsehen einzusetzen oder andere Fachstellen oder Fachleute beizuziehen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Art. 22

Leitungskataster

Gesuchstellende haben der zuständigen Stelle nach Fertigstellung der Anlage einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Art. 23

Mittel

Die Kosten für die Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren von Grundeigentümern für die Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge von Grundeigentümern im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Art. 24

Gemeinderechnung

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung (Art. 21 der Haushaltsverordnung; sGS 151.53, abgekürzt HHV) gedeckt.

2. Gebühren

Grundgebühr

Art. 25

Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage bildet das Grundstück.

Mit der Grundgebühr sollen u.a. die Kosten für Verwaltungsaufwand, Veranlagung, Rechnungswesen gedeckt werden.

Schmutzwassergebühr

Art. 26

a) Allgemein

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Wasser aus privaten Versorgungsanlagen oder Regenwasserspeichieranlagen bezogen wird. Der Verbrauch ist zu Lasten der Verursachenden zu messen. Anschaffungen, Installationen und Unterhalt von Uhren gehen zu Lasten der Wasserkorporationen oder der Privaten. Wird der Verbrauch nicht gemessen, so wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

Art. 27

b) Betriebe

Bei Grundstücken mit anderem als häuslichem Abwasser, das durch seine Eigenschaften den Betrieb der Abwasseranlagen beeinträchtigt oder Mehrkosten verursacht, wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung und Menge des Abwassers festgesetzt.

Betriebe können verpflichtet werden, Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung und Menge auf eigene Kosten zu erstellen.

Die frachtmässige Belastung wird aufgrund der Methoden und Techniken des „Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)“ bestimmt.

Art. 28

c) Herabsetzung

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, welche erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt. Gebührenpflichtige können einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Entwässerungsgebühr

Art. 29

a) Allgemein

Wird aus einem Grundstück nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach dem zonenspezifischen Anteil der befestigten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks zu entrichten.

Der zonenspezifische Anteil beträgt:

Wohnzonen	W2	0.30
	W2A	0.40
	W3	0.40
Wohn-Gewerbe-Zonen	WG2	0.40
	WG3	0.40
Gewerbe-Industrie-Zonen	GI	0.65
	I	0.65
Kernzonen	K1	0.50
	K2	0.50
Grünzonen	GrZ	0.10
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	0.55
Intensiverholungszone	IE	0.45
Gleisnetz Bahn		0.10

Für Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse wird der Ansatz je Laufmeter festgelegt. Die Gebühr wird nur für Strassen innerhalb der Bauzone erhoben, welche Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten.

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder durch Baugru-benentwässerungen, kann die Gebühr entsprechend erhöht werden.

Art. 30

b) Ausserhalb der Bauzonen

Die Gebühr wird ausserhalb der Bauzonen nur erhoben, wenn die öffentliche Kanalisation auch der Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers dient.

Die Bemessung erfolgt aufgrund der von den Gebäuden und Anlagen erfassten befestigten Fläche.

Art. 31

c) Herabsetzung

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Grundeigentümern, die einen erheblichen Teil des anfallenden, nicht verschmutzten Abwassers nicht in die öffentliche Kanalisation einleiten, die Entwässerungsgebühr entsprechend herabgesetzt.

Die Gebühr wird nicht oder nur teilweise herabgesetzt, wenn das nicht verschmutzte Abwasser in ein öff. Gewässer eingeleitet wird und dieses deshalb ausgebaut werden muss.

Art. 32

Gebührenansätze

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif. Der Gebührentarif wird nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt. Unter Berücksichtigung der Beiträge, die für Amortisationen einzusetzen sind, werden zur Spezialfinanzierung jährlich wiederkehrend erhoben:

- | | |
|------------------------|----------|
| a) Grundgebühr | ca. 10 % |
| b) Schmutzwassergebühr | ca. 70 % |
| c) Entwässerungsgebühr | ca. 20 % |

3. Beiträge

Art. 33

Beiträge für Bauten und Anlagen

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist ein einmaliger Beitrag von 24 o/oo des Neuwerts zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1) bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 34

Nachzahlung

Erfährt eine Baute oder Anlage infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, so ist für die Wertvermehrung von mehr als CHF 50'000.00 ein Nachzahlungsbeitrag von 24 o/oo zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor (gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der GVA des Kantons St. Gallen) und
- dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs.1 festgesetzt.

Art. 35

Sonderfälle

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen die Beiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Die dem Grundeigentümer durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen sind zu berücksichtigen.

Art. 36

Gesetzliches Pfandrecht

Für die Beiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht (Art. 167 EG z. ZGB).

4. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 37

Entstehung der Forderung

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Beiträge mit dem Baubeginn;
- b) Grundgebühr, Entwässerungsgebühr und Schmutzwassergebühr mit dem Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

Art. 38

Rechnungsstellung

Beiträge nach Art. 33 und 34 dieses Reglements werden auf der Basis des mutmasslichen Neuwertes bzw. der mutmasslichen Wertvermehrung nach Baubeginn provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach rechtskräftiger Ermittlung des Neuwertes berechnet. Die Differenz, welche sich aus dem Einzug und dem definitiven Beitrag ergibt, wird nachbezogen bzw. rückerstattet.

Die Grundgebühr und die Entwässerungsgebühr werden einmal jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Entwässerungsgebühren für Grundwasserabsenkungen oder Baugrubenentwässerungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist derjenige Grundeigentümer, der zum Zeitpunkt der Grundwasserabsenkung oder Baugrubenentwässerung im Grundbuch eingetragen ist.

Die Schmutzwassergebühr wird periodisch, jedoch mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 39

Fälligkeit

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 40

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nach diesem Reglement und dem Gebührentarif nicht eingerechnet.

Art. 41

Verzugszins

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist nach dem von der Regierung des Kantons St. Gallen jährlich festgelegten Verzugszinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern zu verzinsen. Die Erhebung einer Einsprache, eines Rekurses oder einer Beschwerde befreit nicht von der Zahlungspflicht. Die Verzugszinspflicht besteht für jede Rechnungsstellung.

Art. 42

Verjährung

Der Anspruch auf Beiträge und Gebühren verjährt 10 Jahre nach Entstehen der Forderung.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 43

Gewässerschutzpolizei

Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Art. 44

Treibgut

Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Art. 45

Ausnahmebewilligungen

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 25. Juni 1980 samt Nachtrag vom 23. Oktober 1995 wird aufgehoben.

Art. 47

Übergangsbestimmungen

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 25. Juni 1980 und des 1. Nachtrages vom 23. Oktober 1995 abzurechnen.

Art. 48

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.¹

Art. 49

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am:

29. November 2004



GEMEINDERAT GAMS

Der Gemeindepräsident:

Werner Schöb

Der Gemeinderatsschreiber:

Markus Lenherr-Giger

Dem fakultativen Referendum unterstellt
(Art. 36 lit. a GG)

vom 8. Dezember 2004

bis 6. Januar 2005

Vom Baudepartement des
Kantons St. Gallen genehmigt am:

14. Jan. 2005

Für das Baudepartement

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

Dr. K. Rathgeb



¹ Der Gemeinderat hat beschlossen, das Abwasserreglement auf den 1. Januar 2005 in Vollzug zu setzen (Beschluss vom).

² Ausgenommen Art. 9 und die Vorschriften über Gebühren und Beiträge (vgl. Genehmigungsverfügung vom 14. Januar 2005 und Art. 6 Abs. 2 lit. d GG)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art.	1
Beizug Dritter	Art.	2

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers		
Planung	Art.	3
Abwasseranlagen	Art.	4
Private Abwasseranlagen	Art.	5
Mitbenützung und Übernahme	Art.	6
Versickerung	Art.	7
Sickerwasser aus Deponien	Art.	8
Landwirtschaftsbetriebe	Art.	9
2. Öffentliche Kanalisation		
Erstellung durch die Gemeinde	Art.	10
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art.	11
Anschluss	Art.	12
3. Anforderungen an Abwasseranlagen		
Erstellung und Betrieb	Art.	13
Unterhalt und Sanierung	Art.	14
Stand der Technik	Art.	15
Zuständigkeit	Art.	16

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht	Art.	17
Gesuche	Art.	18
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art.	19
Verfahrensvorschriften	Art.	20
Kontrolle und Abnahme	Art.	21
Leitungskataster	Art.	22

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines		
Mittel	Art.	23
Gemeinderechnung	Art.	24

2. Gebühren

Grundgebühr	Art.	25
Schmutzwassergebühr		
a) allgemein	Art.	26
b) Betriebe	Art.	27
c) Herabsetzung	Art.	28
Entwässerungsgebühr		
a) allgemein	Art.	29
b) ausserhalb der Bauzonen	Art.	30
c) Herabsetzung	Art.	31
Gebührenansätze	Art.	32

3. Beiträge

Beiträge für Bauten und Anlagen	Art.	33
Nachzahlung	Art.	34
Sonderfälle	Art.	35
Gesetzliches Pfandrecht	Art.	36

4. Gemeinsame Finanzierungs-Bestimmungen

Entstehung der Forderung	Art.	37
Rechnungsstellung	Art.	38
Fälligkeit	Art.	39
Mehrwertsteuer	Art.	40
Verzugszins	Art.	41
Verjährung	Art.	42

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei	Art.	43
Treibgut	Art.	44
Ausnahmebewilligungen	Art.	45

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art.	46
Übergangsbestimmungen	Art.	47
Vollzugsbeginn	Art.	48
Fakultatives Referendum	Art.	49